

Satzung

§1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft freiberuflich und/oder präventiv tätiger Kinderkrankenschwestern e.V.
2. Sitz des Vereins ist Großwallstadt
3. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen, VR.: 200043

§2 Zweck des Vereins

1. Das Ziel des Vereins ist die Vernetzung freiberuflich und/oder präventiv tätiger Kinderkrankenschwestern zum Zwecke
 - a) des Informationsaustausches durch Fortbildungen und Rundbriefe
 - b) Verteilen von Terminen und Informationen von verwandten Institutionen und Verbänden
 - c) Berücksichtigung der Situation der freiberuflichen und präventiven Kinderkrankenpflege in der Berufspolitik
 - d) Rechtliche Absicherung der freiberufliche und/oder präventiven Kinderkrankenpflege
 - e) Verhandlung mit Krankenkassen oder öffentlichen Institutionen.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Interessengemeinschaft freiberuflich und/oder präventiv tätiger Kinderkrankenschwestern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist nicht parteipolitische, wirtschaftlich oder konfessionell ausgerichtet.
2. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereins zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12.2006

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Zustimmung des Verstands erworben.
3. Jedem Vereinsmitglied wird bei Vereinseintritt die Satzung des Vereins ausgehändigt. Das Vereinsmitglied erkennt mit dem schriftlichen Vereinseintritt die Satzung des Vereins an.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (auf Vorschlag des Vorstandes). Er beträgt z.Zt.(2006) 24,-€ pro Jahr. Der Vereinsbeitrag ist jährlich zu entrichten z.B.: per Lastschrifteinzugsermächtigung.
2. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so entsteht die Beitragspflicht für das ganze Geschäftsjahr
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.
4. Über Art und Umfang von Spenden wird vom Vorstand eine Bestätigung ausgestellt.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres gültig.
2. Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
 - a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - b. Durch Ausschluss aus dem Verein
3. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind, und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen, mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassenwart/wartin (Schatzmeister/in)
 - d. Dem/der SchriftführerIn
 - e. Zwei BeisitzerInnen

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in vorgesehener Reihenfolge in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Schiedet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen redaktionell vornehmen.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind
2. Aufgaben des Vorstandes bestehen in
 - der Wahrung der Interessen des Vereins
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung gefasster Beschlüsse
 - Organisation von Arbeitstagen und Fortbildungsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege mit anderen Verbänden, Behörden und Organisationen

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausführung ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen, sofern das Budget des Vereins dies zulässt.

1. Rechte der Mitglieder

1. Für Vereinsmitglieder ist der Bezug der IG-Infos kostenlos.
2. Bei manchen IG-Veranstaltungen kann Vereinsmitgliedern eine Ermäßigung von max. 10% des Veranstaltungspreises gewährt werden. Näheres wird über die Ausschreibung zur Veranstaltung geregelt..

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Zur Mitgliederversammlung werden vom Vorstand alle Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich eingeladen.
2. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort, und die Tagungszeit anzugeben. Die Tagungsordnung wird vom Vorstand bestimmt, über die Zulassung von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied aus dem Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Kassierers, sowie der Kassenprüfungsbericht.
 - b. Wahlen
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§12 Kassenprüfung

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind.
2. Der Kassenprüfer prüft das Finanzwesen des Vereins mindestens einmal kalenderjährlich. Über das Ergebnis der Prüfung ist bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt diese Niederschrift einzusehen.
§ 11

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gemäß § 48 BGB.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen für die in §2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Über den konkreten Anfallberechtigten entscheidet der Vorstand.

Festgestellt am 11.3.2006 in Frankfurt/Main
Unterschriften: